



# IM NAMEN DES GESETZES

Von Kriminalkommissar Ernst Engelbrecht

Verhaftung! Ein leichtes Gruseln überläuft den Leser, der gewohnt ist, Verhaftung schon fast gleichbedeutend mit Verurteilung zu halten und in seiner Phantasie auch schon die darauffolgenden Strafen an sich vorüberziehen sieht. Verhaftung! Für das große Publikum ist eben jede Freiheitsbeschränkung gleich eine Verhaftung, mag sie auch nur in einer ganz einfachen Sistierung zwecks Feststellung der Personalien bestehen.

Artikel 114 der Reichsverfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 gewährleistet jedem Deutschen die Unverletzlichkeit seiner Person und läßt die Entziehung, ja sogar schon jede Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt nur auf Grund von Gesetzen zu (§§ 112 ff., Strafprozeßordnung). Das Gesetz kennt eine wirkliche Verhaftung, eine vorläufige Festnahme und eine polizeiliche Verwahrung. Eine Verhaftung kann nach deutschem Recht nur auf Grund eines richterlichen schriftlichen Haftbefehls erfolgen, während die polizeiliche „Verhaftung“, die vorläufige Festnahme und die polizeiliche Verwahrung in dem Ermessen der hierzu berechtigten Beamten liegt, die aber selbstverständlich an die gesetzlichen Bestimmungen hierfür gebunden sind. Auch jede Privatperson ist unter gewissen Voraussetzungen zu solchen vorläufigen Festnahmen berechtigt, wenn sie nämlich den Rechtsbrecher bei der strafbaren Handlung ertappt, oder ihn gleich nach Verübung der Straftat verfolgt, und wenn dieser der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort mit Sicherheit festgestellt werden kann.

